

Nutzung eines Röntgengerätes durch mehrere Zahnärzte

Gemeinsames Merkblatt der Zahnärztekammer und des Referates Strahlenschutz

Röntgenleistungen kann grundsätzlich nur erbringen und abrechnen, wer ein Röntgengerät eigenverantwortlich betreibt. Die Nutzung einer Röntgenanlage durch mehrere Zahnärzte (und ggf. Ärzte) ist zulässig und bei aufwendigen Geräten (wie beispielsweise Digitalen Volumentomographen DVT) aus Gründen der Schonung von Ressourcen ggf. sogar empfohlen. Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) beschreiben diesen Sachverhalt der Nutzung durch mehrere Betreiber nicht offensichtlich, so dass das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung in Zusammenarbeit mit der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein dieses Merkblatt herausgeben.

Einzelpraxis

Der Praxisinhaber betreibt sein Gerät eigenverantwortlich und hat alle Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen und Betreibers einer Röntgenanlage zu erfüllen.

Gemeinschaftspraxis

Alle Zahnärzte einer Gemeinschaftspraxis üben ihren Beruf gemeinsam aus. Sie betreiben ihre Röntgenanlagen gemeinsam und rechnen gemeinsam ab. Sie sind alle Strahlenschutzverantwortliche, können jedoch als verantwortlichen Ansprechpartner ein Praxismitglied als Bevollmächtigten benennen, der mit der Behörde und der Zahnärztlichen Stelle Röntgen (ZSRö) kommuniziert. Alle anwendenden Zahnärzte und alle mit der technischen Durchführung betrauten Personen müssen ihre jeweilige ggf. auch auf das verwendete Gerät bezogene Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.

Praxisgemeinschaft, Apparategemeinschaft

In einer Praxisgemeinschaft oder in einer Röntgen-Gerätgemeinschaft greifen mehrere Zahnärzte auf ein Röntgengerät zurück. Jeder dieser Zahnärzte rechnet seine Röntgenleistungen in seinem Namen ab. Jeder Nutzer ist Betreiber im Sinne des § 19 StrlSchG. Alle anwendenden Zahnärzte und alle mit der technischen Durchführung betrauten Personen müssen ihre jeweilige ggf. auch auf das verwendete Gerät bezogene Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen. Jeder Nutzer dieses Gerätes hat im Rahmen der Prüfungen (Abnahmeprüfung und Konstanzprüfungen) nach §§ 115, 116 StrlSchV der zuständigen Behörde und der ZSRö gemäß § 117 Abs. 3 StrlSchV auf Verlangen die Unterlagen und die Röntgenaufnahmen seiner Patienten vorzulegen.

Jeder eigenverantwortlich handelnde Nutzer ist Strahlenschutzverantwortlicher. Er hat die Anzeige spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn nach § 19 StrlSchG gegenüber dem Ministerium vorzunehmen und grundsätzlich alle dazu erforderlichen Unterlagen gemäß § 19 Abs. 3 StrlSchG einzureichen. Liegen diese beim Ministerium bereits vor, kann vereinfachend hierauf verwiesen werden (z.B. Abnahme- und Sachverständigenprüfung).

Sachverständigenprüfungen im fünfjährigen Rhythmus sind für jede Anlage nur einmal zu veranlassen, jedoch muss sichergestellt werden, dass die Mitteilung gegenüber dem Ministerium allen Nutzern zugeordnet wird. Jeder Nutzer meldet sich mit diesem Gerät nach § 129 StrlSchV als Strahlenschutzverantwortlicher bei der ZSRö an.

Die weiteren Nutzer (Mitnutzer) müssen keine eigenen Abnahme-, Sachverständigen- oder Konstanzprüfungen dieses bereits geprüften Gerätes veranlassen. Es genügt, wenn sie die entsprechenden Prüfergebnisse vorlegen können. Sie müssen darlegen, dass sie gegenüber den ggf. mit der technischen Durchführung nach § 145 Abs. 2 StrlSchV beauftragten Personen (also in der Regel den Zahnmedizinischen Fachangestellten) weisungsbefugt sind. Sie werden bei der ZSRö als „Mitnutzer“ geführt.

Insbesondere DVT-Geräte werden ggf. gemeinsam von Zahnärzten und Ärzten genutzt. Jeder Betreiber meldet sich dann bei der für ihn als Arzt oder Zahnarzt zuständigen ärztlichen/zahnärztlichen Röntgen-Stelle an und erfüllt die beschriebenen umfangreichen Pflichten als Strahlenschutzverantwortlicher oder in der erleichterten Form als Mitnutzer. Die Ergebnisse der Prüfungen durch die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen werden dabei wechselseitig anerkannt.

Der Strahlenschutzverantwortliche und der jeweilige Mitnutzer haben einen Vertrag nach § 44 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV und unter Beachtung des § 188 Abs. 1 StrlSchV zu schließen. In diesem Vertrag sind die Verantwortlichkeiten der tätigen Personen eindeutig gegeneinander abzugrenzen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist ihr der Vertrag vorzulegen.

Hinweise zum Merkblatt:

1. Aufsichtsbehörde im Bereich des Strahlenschutzgesetzes sowie der Strahlenschutzverordnung ist :

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein

-Referat Strahlenschutz-
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Tel.: 0431/988-0 --- Apparate: 5624, 5439, 4261, 5607 oder 5527
Fax.: 0431/ 988-5605

2. Zahnärztliche Stelle bzw. Ärztliche Stellen Röntgen (§ 128 StrlSchV):

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Zahnärztekammer SH Zahnärztliche Stelle Röntgen Westring 496 24106 Kiel | Kassenärztliche Vereinigung Ärztliche Stelle Röntgendiagnostik Bismarckallee 1-6 23795 Bad Segeberg | Ärztekammer SH Ärztliche Stelle Röntgen Bismarckallee 8-12 23795 Bad Segeberg |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|